

Checkliste zur Umsetzung Ihrer Anforderungen

Schon im Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Für Unternehmen mit **mehr als 50 Beschäftigten** ist die Schonfrist zur Umsetzung am **17.12.2023** abgelaufen.

Das HinSchG ist ein bedeutendes Instrument, um illegale Handlungen, Fehlverhalten am Arbeitsplatz und ethische Verstöße in einem Unternehmen aufzudecken und zu melden. Es wurde entwickelt, um Hinweisgebern Schutz und Sicherheit zu bieten, wenn sie Missstände ansprechen. Ihre Rolle als Hinweisgeber ist von entscheidender Bedeutung für die Integrität und den Erfolg im Unternehmen. Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sind verpflichtet ein internes und sicheres Hinweisgebersystem einzurichten. Der Gesetzgeber hat klare Vorgaben für Unternehmen erlassen, wie Meldungen im Einklang mit dem Gesetz abzuarbeiten sind.

Für Unternehmen, die ihrer Pflicht hierzu nicht nachkommen und keine interne oder externe Meldestelle einrichten, drohen Geldbußen in Höhe von bis zu **20.000 Euro**.

Sollten Sie bisher noch nicht alle notwendigen Aufgaben erledigt haben, können wir Sie bei Ihren Fragen und zur Umsetzung Ihrer Anforderungen zum HinSchG sowie bei der Erfüllung Ihrer damit einhergehenden Datenschutzpflichten wie folgt unterstützen:

(Welche der nachfolgenden Punkte für Sie im Detail relevant sind, ist in einem gemeinsamen Beratungsgespräch individuell zu klären.)

Was?	Wie?	Erledigt?
Hinweisgebersystem	Bereitstellung eines Hinweisgebersystems über eine Partnerplattform, mit dem Sie als interne Meldestelle (anonyme) Hinweise als Verantwortlicher entgegennehmen und über einen verschlüsselten Kanal mit dem Hinweisgeber (anonym) kommunizieren können.	
Prozessbeschreibung	Prozessbeschreibung zur Umsetzung des HinSchG mit Erfassung der wesentlichen Anforderungen und notwendigen Maßnahmen des HinSchG für dessen Umsetzung im Unternehmen und Beschreibung der entsprechenden Prozesse.	
Prüfkonzept	Prüfkonzept zur Prüfung und Dokumentation, ob das Hinweisgebersystem im Unternehmen gemäß den Vorgaben des HinSchG entsprechend umgesetzt worden ist und die entsprechenden Datenschutzvorschriften der DSGVO beachtet werden.	
Schulung	Schulung zur Einführung eines Hinweisgebersystems, um Ihre Mitarbeiter zum HinSchG, Ihrem Hinweisgebersystem und Meldeverfahren zu informieren und zu sensibilisieren.	
Vertraulichkeitsverpflichtung	Vertraulichkeitsverpflichtung für Beschäftigte in internen Meldestellen gem. HinSchG.	
Vertraulichkeitshinweise	Vertraulichkeitshinweise für die Weitergabe von Informationen bei Folgemaßnahmen und weiteren Ermittlungen nach dem HinSchG, wenn die interne Meldestelle einen Vorfall im Unternehmen nicht allein recherchieren kann und sie die Unterstützung von anderen Beschäftigten (oder dritten Personen) braucht.	
Benennungsschreiben	Benennungsschreiben zum Case Manager (bzw. Fallbearbeiter) der internen Meldestelle nach dem HinSchG inkl. Vertraulichkeitsverpflichtung für den Case Manager.	
Informationsblatt	Das Informationsblatt Hinweisgebersystem / Meldeverfahren stellt im Rahmen der Informationspflicht gem. HinSchG eine allgemeine Information über Ihr Hinweisgebersystem, Informationen über das Vorhandensein, den Inhalt und Umfang, die Meldeverfahren sowie über die Funktionsweise des Hinweisgebersystems und die Abläufe bei der Behandlung von Meldungen zur Verfügung.	
Vertrag*	Vertrag zur Erbringung der Leistungen der internen Meldestelle nach dem HinSchG.	
Datenschutzhinweise	Datenschutzhinweise für Betroffenen (= Hinweisgeber und der von der Meldung betroffenen Personen) des Hinweisgebersystems nach dem HinSchG zur Erfüllung der Informationspflichten aus dem Datenschutz gemäß Art. 13/14 DSGVO.	
DSFA	Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA, gemäß Art. 35 DSGVO) für Einrichtung und Betrieb einer internen Meldestelle nach dem HinSchG.	
VVT	Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO (VVT, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) für die Einführung und den Betrieb eines Hinweisgebersystems nach dem HinSchG.	

**Nur relevant, wenn die Bearbeitungsaufgaben (oder Teile) einer internen Meldestelle und der Betrieb der Meldekanäle einer externen sachkundigen Stelle übertragen werden. In dem Fall muss mit dieser externen Stelle unter Berücksichtigung der DSGVO ein Vertrag abgeschlossen werden.*